

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1978)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1978)

»EG-Dok. S/1757/77 (E 16)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien²⁾ sieht vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 200 Tonnen für getrocknete Feigen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien eröffnet.

Der anzuwendende Kontingentszollsatz ist auf 30 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt. Diese Regelung betraf jedoch nur die Einfuhren dieser Waren in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Ab 1. Januar 1978 aber unterliegen die Einfuhren dieser Waren in die drei neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte³⁾ den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Einfuhrregelung für diese Waren muß jedoch in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sein. Somit ist dieses Gemeinschaftszollkontingent für 1978 zu eröffnen.

1) ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

2) ABl. EG Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 2

3) ABl. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1974	1975	1976
Benelux	—	2	4
Dänemark	—	—	—
Deutschland	—	82	96
Frankreich	—	16	—
Irland	—	—	—
Italien	—	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—	—

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten und mit

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 218/77:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Rücksicht auf die Notwendigkeit, im vorliegenden Fall eine ausgewogene Aufteilung der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtung auf alle Mitgliedstaaten zu sichern, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagen:

Benelux	6
Dänemark	6
Deutschland	38
Frankreich	19
Irland	6
Italien	6
Vereinigtes Königreich	19.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einen Satz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Das sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Feigen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle ex 08.03 B, mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 200 Tonnen auf 3 v. H. teilweise ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 160 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

(in Tonnen)

Benelux	10
Dänemark	10
Deutschland	60
Frankreich	30
Irland	10
Italien	10
Vereinigtes Königreich	30.

2. Die zweite Rate in Höhe von 40 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten gegebenenfalls aufgerundeten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt die-

ser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Artikel 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien²⁾ sieht vor, daß die Gemeinschaft ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 1700 Tonnen für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien eröffnet.

Diese Regelung betraf jedoch nur die Einfuhren dieser Waren in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Ab 1. Januar 1978 aber unterliegen die Einfuhren dieser Waren in die drei neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte³⁾ den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Einfuhrregelung für diese Waren muß jedoch in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sein. Die vorgenannte jährliche Kontingentsmenge ist demnach auf 1900 Tonnen zu erhöhen. Dieses Gemeinschaftszollkontingent ist für 1978 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese

Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Spanien in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1974	1975	1976
Benelux	8,3	9,3	11,4
Dänemark	—	2,4	—
Deutschland	2,8	2,6	7,2
Frankreich	40,3	48,8	38,3
Irland	0,5	1,0	0,3
Italien	9,3	5,9	8,4
Vereinigtes Königreich	38,8	30,0	34,4

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	9,9
Dänemark	1,0
Deutschland	3,6
Frankreich	42,7
Irland	0,6
Italien	8,0
Vereinigtes Königreich	34,2

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf 80 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten werden mehr oder weniger rasch ausgeschöpft. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die

1) ABL. EG Nr. ... vom ..., S. ...

2) ABL. EG Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 2

3) ABL. EG Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I, mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1900 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 1520 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

(in Tonnen)

Benelux	150
Dänemark	15
Deutschland	55
Frankreich	650
Irland	10
Italien	120
Vereinigtes Königreich	520.

2. Die zweite Rate in Höhe von 380 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum

15. September 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

1. Haushaltsposten:	Kapitel 12 Artikel 120													
2. Rechtsgrundlage:	Artikel 43 und 113													
3. Titel der Tarifmaßnahme:	Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1978) Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1978)													
4. Ziele des Vorhabens:	Durchführung einer Vertragsverpflichtung (Abkommen EWG/Spanien)													
5. Berechnungsmethode:	<table> <tr> <td>— Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs:</td><td>ex 08. 03 B</td><td>08.04 B I</td></tr> <tr> <td>— Kontingentsmengen:</td><td>200 t</td><td>1900 t</td></tr> <tr> <td>— Kontingentszollsatz:</td><td>3 v. H.</td><td>0 v. H.</td></tr> <tr> <td>— Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs:</td><td>10 v. H.</td><td>4 v. H.</td></tr> </table>		— Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs:	ex 08. 03 B	08.04 B I	— Kontingentsmengen:	200 t	1900 t	— Kontingentszollsatz:	3 v. H.	0 v. H.	— Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs:	10 v. H.	4 v. H.
— Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs:	ex 08. 03 B	08.04 B I												
— Kontingentsmengen:	200 t	1900 t												
— Kontingentszollsatz:	3 v. H.	0 v. H.												
— Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs:	10 v. H.	4 v. H.												
6. Einnahmeverlust:	= 115 000 EUR													

Begründung

1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien sieht in Artikel 2 in Verbindung mit den Artikeln 2 und 9 des Anhangs I

dieses Abkommens die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr der nachfolgenden Ursprungserzeugnisse Spaniens in die Gemeinschaft zu den jeweils angegebenen Kontingentszollsätzen vor:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahresmengen	Kontingentsmengen
ex 08.03 B	Bestimmte getrocknete Feigen	200 t	30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
08.04 B I	Bestimmte getrocknete Weintrauben	1700 t	frei

2. Diese Regelung betraf jedoch nur die Einfuhren dieser Waren in die sechs alten Mitgliedstaaten, wohingegen die drei neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen angewandt haben. Ab 1. Januar 1978 aber unterliegen die Einfuhren dieser Waren in den neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs.

In dieser Sachlage ist es gegeben, eine einheitliche Einfuhrregelung für die gesamte Gemeinschaft einzuführen. Deshalb sind die vorgenannten Kontingentsmengen in einer Weise zu erhöhen, die die Mengen der herkömmlichen Einfuhren der neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dies führt zu einer Erhöhung der Kontingentsmenge für getrocknete Weintrauben auf 1900 t und einer Beibehaltung der Menge für getrocknete Feigen.

Dies ist Gegenstand der vorliegenden Vorschläge.

3. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sehen wie üblich die Aufteilung der Kontingentsmengen in zwei Raten vor, von denen die erste zwischen den

Mitgliedstaaten verteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die Aufteilung der ersten Rate der Kontingentsmengen auf der Grundlage der bisher allgemein angewandten Regeln durchgeführt wurde. So wurde die Summe der Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten während der Jahre 1973 bis 1975 in das Verhältnis zu den Gemeinschaftseinfuhren während des gleichen Zeitraums gesetzt. Die sich daraus ergebenden Anteile wurden – je Mitgliedstaat – auf die Menge dieser ersten Rate angewandt, wobei die letzten in Tonnen ausgedrückten Zahlen abgerundet wurden.

5. Die Kontingentszollsätze sind bereits durch die Bestimmungen des Abkommens EWG-Spanien festgesetzt.

6. Die Verordnungsvorschläge sehen vor, daß alle Mitgliedstaaten als Verwaltungsverfahren einheitlich das „Windhundverfahren“ anwenden.

